

## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Klägerin -

...,

g e g e n

...,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 2022 durch

den Richter ... als Berichterstatter

#### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### T a t b e s t a n d

Der Klägerin wendet sich gegen einen Gebührenbescheid über die Kosten der Unterbringung ihres sichergestellten Hundes.

Die Klägerin beherbergte die im August 2004 geborene Hündin ... (Chipnummer: ...) bei sich zu Hause. Sie erwarb das Tier nach eigenen Angaben, nachdem dieses nur wenige Wochen alt war von einem Obdachlosen für 50,- Euro. Heute befindet sich das Tier in der Obhut einer neuen Halterin. Das Tier wurde am 14.10.2005 im Innenhof ... durch die Beklagte

sichergestellt, nachdem der Sohn der Klägerin ... und einen weiteren Hund zwar an der Leine aber ohne Maulkorb führte. Der Sohn der Klägerin leistete gegen die Sicherstellung Widerstand, insbesondere ließ er die Hunde hierzu von der Leine. Ein Halsband, aus dem sich Halter oder Halteranschrift ergaben, trug ... nicht und gechipt war sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Im Anschluss an die Sicherstellung wurde das Tier beim Hamburger Tierschutzverein abgeliefert, wo es bis zum 31.1.2009 verblieb. In der Sicherstellungsanzeige vom 14.10.2005, ebenso wie in der Einlieferungsbestätigung vom 18.10.2005 ist der Name der Klägerin vermerkt. In der Fundanzeige des Hamburger Tierschutzvereins wird sie als Besitzerin benannt. Die Ordnungswidrigkeitenanzeige vom 14.10.2005 bezeichnet einen Herrn ... als Betroffenen. Hier vermerkte die Beklagte außerdem, dass Halter des Hundes ein Herr ... sein soll, bei dem es sich nach Angaben der Klägerin um den Verlobten ihrer Tochter handele. Der ehemalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin, bezeichnete ... mit Schriftsatz 25.10.2005 als ihren Hund. In der Urkunde der Tierhalterhaftpflichtversicherung ist die Klägerin als Adressatin bezeichnet. In einem Sachkundenachweises des seinerzeit betreuenden Tierarztes, wird die Klägerin zudem als Besitzerin benannt, die mit dem Hund zu Untersuchungen erschien.

Mit Verfügung vom 30.12.2005 untersagte die Beklagte der Klägerin die Haltung des Tieres und teilte mit, dass die bereits erfolgte Sicherstellung aufrecht erhalten bleibe. Dieser Verfügung lag eine Rassebeurteilung der Beklagten vom 14.10.2005 sowie eine Rassenzuordnung des Amtsveterinärs ... vom 7.12.2005 zugrunde, wonach es sich bei ... um eine Amsteff-Pitbull-Mix beziehungsweise um einen American Staffordshire-Terrier handele, der nach der Hundeverordnung Hamburg zu den gefährlichen Hunden gehöre. Für derartige Tiere sei eine Erlaubnis zu beantragen, was seitens der Klägerin unterblieben sei. Außerdem bestehe für die Hündin die Pflicht zum Tragen eines Maulkorbes, wogegen ebenfalls verstoßen worden sei. Darüber hinaus sei die notwendige Zuverlässigkeit für das Halten des Tieres nicht gegeben, da dieses an den minderjährigen Sohn der Klägerin und eine insoweit - wie sein Verhalten am Tag der Sicherstellung belegt habe - nicht geeignete Person überlassen worden sei. Aufgrund dieser Umstände könne der Klägerin das Halten des Tieres untersagt werden. Die Voraussetzungen für die Sicherstellung hätten vorgelegen, weil durch das Führen des Hundes durch den minderjährigen Sohn der Klägerin ohne Maulkorb und das Halten ohne die erforderliche Erlaubnis auch eine Störung gegen die öffentliche Sicherheit habe vorgelegen. Diese Entscheidung sei auch verhältnismäßig, weil die effektive Gefahrenabwehr das Recht der Klägerin, das Besitz und Eigentumsrecht an dem Hund überwiege.

Hiergegen betrieb die Klägerin zunächst das Widerspruchs-, anschließend das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und das Klageverfahren vor der Hamburger Verwaltungsgerichtsbarkeit jeweils ohne Erfolg (Az. u.a. 3 E 576/07; 4 Bs 144/07; 3 K 584/08;

3 E 1604/08) und die Verfügung vom 30.12.2005 wurde bestandskräftig. Auf den Inhalt der Entscheidung wird im Übrigen Bezug genommen.

Bereits unter dem 17.10.2008 schlug die Klägerin eine Vermittlung an ihren Verwandten Herrn ... aus ... vor, was seitens der Beklagten abgelehnt wurde. Seit dem 13.11.2008 stand die Beklagte in Korrespondenz mit Herrn ..., der Interesse an einer Pflegschaft für ... zeigte. Die Beklagte leitete ein Verfahren ein, um die Voraussetzungen für die Pflegschaft zu prüfen. Da die Klägerin am 22.12.2008 erklärte, das Eigentum an der Hündin aufgeben zu wollen, um keine vorübergehende Pflegschaft sondern eine dauerhafte Unterbringung des Tieres zu gewährleisten, kam es nicht zu der Pflegschaft durch Herrn .... Daraufhin schlossen die Klägerin und die 1. Vorsitzende des Tierschutzvereins ... am 23.1.2009 einen Übereignungs- und Übergabevertrag zur Übertragung des Eigentums von der Klägerin an besagten Verein. Hierfür gab zuvor die Beklagte am 15.1.2009 die Zustimmung.

Am 18.2.2011 erließ die Beklagte, nachdem sie zwei zuvor erlassene Bescheide aufgrund von Berechnungsfehlern aufgehoben hatte, den hier streitgegenständlichen Gebührenbescheid (Az.: ...) für die Unterbringung von ... für den Zeitraum vom 1.4.2006 bis 31.1.2009. Danach sei vom 1.4.2006 bis 31.12.2007 eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,- Euro pro Tag und ab dem 1.1.2008 eine Gebühr von 15,- Euro pro Tag zu erheben. Insgesamt habe die Klägerin somit 12.340,- Euro zu zahlen.

Am 1.3.2011 legte die Klägerin hiergegen Widerspruch ein. Zur Begründung gab sie an, es sei unzulässig, die Gebührenhöhe danach zu bestimmen, welche Kosten der Hamburger Tierschutzverein mit der Fachbehörde ausgehandelt hat, um dessen Kosten zu decken. Dies entspreche nicht der Kostenminderungspflicht – auch vor dem Hintergrund, dass vorzusehen gewesen sei, dass die Unterbringung längere Zeit andauern würde. Es gebe Tierheime, die Hunde zu erheblich günstigeren Konditionen unterbrächten. Es sei zweifelhaft, dass die der Klägerin pauschal in Rechnung gestellten Kosten tatsächlich für die Unterbringung der Hündin gezahlt wurden.

Am 6.5.2011 teilte die Beklagte der Klägerin mit, den Gebührenbescheid für die laufenden Widerspruchsverfahren aus dem Buchungssystem zu nehmen, sodass sie derzeit nicht vollstreckt würden. In einer weiteren Stellungnahme aus dem Jahr 2017 erklärte die Beklagte, sie habe das Verfahren ausgesetzt, um andere Verfahren vor dem VG Hamburg (K 367/13) und dem OVG Hamburg (Az. 5 Bf 210/13.Z), die sich mit den auch im hiesigen Rechtsstreit seitens der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen, befassen würden, abzuwarten.

Den Widerspruch wies die Beklagte (letztlich) mit Widerspruchsbescheid vom 4.3.2021 zurück (nachdem zuvor im Jahr 2017 eine Verbescheidung des Widerspruchs ohne Zustellnachweis

erfolgte). Hierzu führte sie aus, dass die Sicherstellung rechtmäßig erfolgt sei und die Klägerin als richtige Adressatin ausgewählt worden sei, weil sie einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten habe. Dass es sich bei ... um einen gefährlichen Hund in diesem Sinne handele, habe sich zum einen aus dem Gutachten von ... vom 7.12.2005 und einer Begutachtung des Tieres durch die Gutachterkommission am 22.11.2006 ergeben. Das von der Klägerin beauftragte Gutachten habe deren Feststellungen auch nicht entkräften können, denn hier sei lediglich festgestellt worden, dass die Zuordnung zu einer bestimmten Rasse bzw. der Kreuzung bestimmter Rassen nicht möglich sei. Damit sei die Klägerin ihrer Beweispflicht, die bestehende Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei ... um einen gefährlichen Hund handle zu entkräften, nicht nachgekommen. Darüber hinaus könne die Zuordnung eines Mischlings zu den gefährlichen Hunden auch nach phänotypischen Merkmalen erfolgen. Es sei auch unerheblich, dass die Beklagte gutgläubig mit Hinblick auf die Rasse des Tieres gewesen sei, weil es auf ein Verschulden nicht ankomme. Die Höhe der Gebühren sei nicht zu beanstanden - insbesondere sei durch die Klägerin nicht dargetan, dass die Unterbringung in einem anderen Tierheim hätte kostengünstiger erfolgen können. Eine Kostenminderung durch eine schnellere Vermittlung sei ebenso wenig zu besorgen gewesen, weil die eingelegten Rechtsmittel der Klägerin einer Vermittlung an Dritte entgegengestanden hätten. Zwischen Beendigung des Eilverfahrens und Erlass des Widerspruchsbescheids habe nur ein Zeitraum von 2 ½ Monaten gelegen, was wegen des hohen Arbeitsbelastungsstandes der Behörde und der dazwischenliegenden Feiertage zulässig gewesen sei. Der Klägerin sei es auch unbenommen gewesen, weitere Rechtsmittel in Form einer Untätigkeitsklage zu ergreifen. Aufgrund des daran anschließenden Klageverfahrens mit Klageerhebung vom 29.2.2008 habe die Klage aufschiebende Wirkung bezüglich der Einziehung bewirkt und eine Vermittlung sei wiederum nicht möglich gewesen. Ab dem 8.10.2008 habe man sich bemüht, ... im Sinne des Tierwohls in einer Pflegefamilie unterzubringen. Die Klägerin habe sich erst zum Ende des Jahres 2008 um eine Vermittlung an den nicht in Frage kommenden Herrn ... bemüht. Ergänzend nahm die Beklagte auf den Inhalt der rechtlichen Stellungnahme vom 3.2.2017, die Beschlüsse des VG Hamburg vom 16.5.2007 (3 E 1604/08), des OVG Hamburg vom 15.11.2007 (4 Bs 144/07) und vom 26.2.2015 (5 Bf 210/13.Z) sowie das Urteil des VG Hamburg vom 7.8.2013 (3 K 367/13) Bezug.

Die Klägerin hat am 3.4.2021 Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie Halterin oder Eigentümerin des Tieres sei. Sie sei lediglich qua Bescheid als Halterin benannt. Insoweit sei der Verwaltungsakt schon gegen den falschen Adressaten gerichtet. Dies ergebe sich daraus, dass am Ende des der Ordnungswidrigkeitsanzeige zugrunde liegenden Berichtes, Herr ... - der Verlobte der Tochter der Klägerin - als Halter angegeben sei. Da Anknüpfungspunkt der Sicherstellung das Halten eines gefährlichen Hundes - nicht dessen Führen - gewesen sei, könne die Klägerin nicht in

Anspruch genommen werden. Das Hundegesetz sehe nur eine Kostentragungspflicht der Person vor, die durch ihr Verhalten Anlass zur Anordnung der Einziehung gegeben hat. Auch komme es für die Bewertung des hiesigen Falles auf den Zeitpunkt an, der Anlass gegeben hat, die behördlichen Maßnahme vorzunehmen - der Zeitpunkt des Bescheiderlasses sei hingegen nicht zu berücksichtigen. Angetroffen worden an dem Tag, der zu der Sicherstellung des Tieres geführt habe, sei nicht die Klägerin, sondern ihr Sohn. Allein auf diesen Umstand könne es ankommen, denn Anknüpfungspunkt für die Inanspruchnahme auf Kostenebene sei das entsprechende Verhalten, das zu der Wegnahme bzw. Sicherstellung geführt habe. Es habe auch seitens der Beklagten Unsicherheiten bezüglich der Haltereigenschaft gegeben, denn diese habe am 3.8.2015 Herrn ... als vermeintlichen Halter des Tieres kontaktiert. Die Benennung der Klägerin als Halterin durch den ehemaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin sei nur deswegen erfolgt, um ihren Zugriff auf die Hündin zu ermöglichen, andernfalls wäre der Hund vorzeitig durch den Tierschutzverein vermittelt worden. Dies sei auch wiederholt rechtlich problematisiert worden. Auch begründe das Fehlverhalten, dass Herrn ... vorgeworfen werde, keinen Verstoß gegen das Hundegesetz, auf den der Gebührenbescheid sich stützen könnte. Zum Zeitpunkt der Wegnahme habe noch die Hamburger Hundeverordnung gegolten, die später durch das Verwaltungsgericht mangels Rechtsgrundlage für nichtig erklärt worden sei. Dadurch habe sich auf Grundlage des am 1.4.2006 in Kraft getretenen Hundegesetzes eine neue Beurteilungslage ergeben. Dies sei seitens der Beklagten nicht berücksichtigt worden. Sie habe vielmehr die Rechtswirkung des dadurch rechtswidrigen Bescheides hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Klägerin umstandslos in das weitere Verfahren übernommen. Einen neuen Bescheid basierend auf dem ab 2006 geltenden neuen Hundegesetz habe es nicht gegeben. Auch könnten der Klägerin nicht die Kosten für die Unterbringung im Zeitraum vom 14.10.2005 bis zur Zustellung des Haltungsuntersagungsbescheides vom 30.12.2005 auferlegt werden.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 18.2.2011, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.3.2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Widerspruchsbescheid vom 4.3.2021.

Die Klägerin und die Beklagte haben mit Schriftätzen vom 3.4.2021 und 1.11.2021 ihr Einverständnis mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden oder durch den Berichterstatter erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der

Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### A.

Über die Klage konnte der Berichterstatter anstelle der Kammer aufgrund der jeweiligen Einverständnisse der Beteiligten (§§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO) entscheiden.

### B.

Die Klage hat keinen Erfolg, denn sie ist zulässig (dazu I.), aber unbegründet (dazu II.).

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Monatsfrist der gemäß § 42 Abs. 2 Var. 1 VwGO statthaften Anfechtungsklage, nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO gewahrt. Zwar gilt im Grundsatz, dass bei mehrmaliger Zustellung eines noch nicht bestandskräftigen Bescheides, grundsätzlich nur die erste Zustellung maßgeblich ist (vgl. OVG Münster, Urt. v. 25.9.2001, 15 A 3850/99, juris). Allerdings ist im Ergebnis hier keine Zustellung eines Widerspruchsbescheids vor dem 6.3.2021 nachweisbar. Zudem hat die Beklagte vorliegend zugesichert, aus der vorherigen Widerspruchsbescheidung keinerlei Rechte geltend zu machen. Es kann vor diesem Hintergrund dahinstehen, ob es sich dabei um eine Aufhebung (§ 43 Abs. 2 HmbVwVfG) handelt, sodass vorherige Verbescheidungen dann nicht mehr maßgeblich für die Fristberechnung wären, oder sich dadurch jedenfalls nach dem Rechtsgedanken von § 58 VwGO die Klagefrist auf ein Jahr ab der Übersendung vom Januar 2021 verlängert hat, weil es sich dann um eine fehlerhafte Belehrung gehandelt haben dürfte, soweit die Beklagte mitteilte, der Bescheid bleibe rechtlich ohne Bedeutung, wenn nach der tatsächlichen Rechtslage hierdurch die Frist zu laufen beginnt.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Gebührenbescheid der Beklagten vom 25.3.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.3.2021 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte verlangt die Kosten für die Sicherstellung und Unterbringung der Hündin ... in Höhe von 12.340,- Euro zu Recht von der Klägerin.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten für die Sicherstellung der Hündin ist während der Dauer der Sicherstellung die Vorschrift des § 23 Abs. 9 Satz 3 und 4 HundeG. Die Festsetzung der Gebührensätze für die Kosten der Unterbringung des Hundes beruhen auf § 5 Abs. 2 Nr. 5, Satz 3 GebG, § 1 i.V.m. Teil V Ziffer 1.4.11 (für den 1.4.2006 bis 31.12.2007) sowie der später geänderten Ziffer 1.1.11.2 (für den 1.1.2008 bis 31.1.2009) der Anlage zu § 1 GebOöG.

Nach § 23 Abs. 9 Satz 3, 4 HundeG fallen die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung dabei der Halterin oder dem Halter des sichergestellten Hundes und der Person zur Last, die durch die Nichteinhaltung der nach diesem Gesetz bestehenden Verbote oder Gebote oder die Nichtbefolgung der Anordnungen oder Auflagen der zuständigen Behörde Anlass zur Sicherstellung gegeben hat. Die Kosten der Verwahrung sind bis zu deren tatsächlicher Beendigung zu erstatten. Die danach zu tragenden Kosten der Unterbringung können, soweit Dritte (hier der Hamburger Tierschutzverein) hinzugezogen werden, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 3 GebG, § 1 GebOöG als besondere Auslagen pauschaliert nach Maßgabe der in Teil V, Ziffer 11 der Anlage zu § 1 GebOöG vorgesehenen Gebührensätze (hier Teil V, Ziffer 1.4.11 und Ziffer 1.1.11.2 der Anlage zu § 1 GebOöG) geltend gemacht werden. Nach dieser Maßgabe sind die Gebühren zu Recht erhoben worden.

1. Die der Kostenforderung zugrundeliegende Amtshandlung ist zurecht erfolgt. Der Hund der Klägerin wurde rechtmäßig am 14.10.2005 sichergestellt. Die Erhebung der Gebühr setzt voraus, dass die zugrundeliegende Amtshandlung rechtmäßig erfolgt ist (vgl. § 12 Abs. 5 Satz 1 GebG). Die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Amtshandlung unterliegt jedoch im gebührenrechtlichen Verfahren keiner (erneuten) gerichtlichen Überprüfung, wenn diese bestandskräftig ist. Dies ist hier der Fall denn mit später bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 30.12.2005 untersagte die Beklagte der Klägerin die Haltung des Tieres und teilte mit, dass die bereits erfolgte Sicherstellung aufrecht erhalten bleibe. Insoweit bildet dieser bestandskräftige Bescheid im Rahmen seiner Aufrechterhaltung der Sicherstellung jedenfalls ab 30.12.2005 die Grundlage der hier sogar erst ab 1.4.2006 geltend gemachten Kostenpflicht (vgl. dazu BVerwG, Urt. 7.8.2008, 7 C 7/08, juris Rn. 23; OVG Münster, Beschl. v. 8.10.2009, 5 E 1011/09, juris Rn. 5; VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2013, 3 K 367/13, n.v.). Die Klägerin dringt daher mit ihrem Vorbringen, der Bescheid vom 30.12.2005 sei rechtswidrig, nicht durch, denn auch rechtswidrige Verwaltungsakte erwachsen in Bestandskraft, welche hier nach erfolglosem Abschluss aller Rechtsmittel eingetreten war.

2. Die Klägerin ist als Kostenpflichtige auch richtige Adressatin des Gebührenbescheides. Sie hat als ehemalige Halterin der Hündin ... durch die Nichteinhaltung der nach dem Hundegesetz

bestehenden Gebote und Verbote Anlass zu der Sicherstellung gegeben. Denn sie hat entgegen § 14 Abs. 1 HundeG einen gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 HundeG ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten. Nach § 14 Abs. 1 HundeG ist das Halten gefährlicher Hunde grundsätzlich verboten. Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 HundeG. Bei ... handelt es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 1 HundeG. Insoweit ist die Klägerin auf die bestandskräftige Feststellung in der Verfügung vom 30.12.2005 zu verweisen. Etwaige Einwände gegen die Gefährlichkeit sind aufgrund der Bestandskraft jenes Bescheides nicht mehr Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung (siehe schon oben; vgl. BVerwG, Urt. 7.8.2008, 7 C 7/08, juris Rn. 23; OVG Münster, Beschl. v. 8.10.2009, 5 E 1011/09, juris Rn. 5; VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2013, 3 K 367/13, n.v.).

Auf etwaige andere Verstöße gegen Gebote oder Anordnungen kommt es neben dem für die Kostenpflicht ausreichenden und maßgeblichen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 HundeG nicht an. Daher ist es nicht entscheidend, dass die Hündin am Tag der Sicherstellung durch den Sohn der Klägerin ohne Maulkorb geführt wurde und dieser insoweit (auch) Verhaltensstörer gewesen sein könnte. Die Frage, ob in diesem Fall nicht ohnehin die Klägerin als aufsichtsrechtlich Verantwortliche für ihren Sohn - jedenfalls auf Kostenebene - in Anspruch zu nehmen wäre, muss daher nicht beantwortet werden.

Ferner ist auch unbeachtlich, ob die Klägerin in Bezug auf die Gefährlichkeit des Tieres gutgläubig gewesen ist, denn § 14 Abs. 1 HundeG setzt als Vorschrift des besonderen Gefahrenabwehrrechts kein schuldhaftes Verhalten voraus. Daher knüpft auch die Kostenpflicht nicht an ein schuldhaftes, sondern ein objektiv verbotswidriges Verhalten des Halters an (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2013, 3 K 367/13, n.v.). Auch dies wird vor dem Hintergrund der Bestandskraft der Haltungsverbotssagung nur klarstellend erwähnt.

Mit dem Vorbringen, sie sei nie Halterin des Tieres gewesen, dringt die Klägerin ebenso wenig durch. Denn auch dies ist gleichsam mit den genannten Bescheiden festgestellt worden, worauf die Klägerin zu verweisen ist. Überdies handelt es sich nach Auffassung des Gerichtes in der Sache auch um eine bloße Schutzbehauptung, denn die Haltereigenschaft der Klägerin geht aus der Aktenlage eindeutig hervor, im Einzelnen:

Halterin oder Halter ist gemäß § 3 Abs. 1 HundeG Hamburg unbeschadet des Absatzes 2, wer einen Hund dauerhaft oder vorübergehend in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Nach § 3 Abs. 2 HundeG gilt als Halterin oder Halter nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate im Jahr für eine andere Person in Pflege oder Verwahrung



genommen hat, wenn die andere Person den Hund im Einklang mit den für ihren Wohnsitz geltenden Rechtsvorschriften hält, insbesondere über die gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Erlaubnisse verfügt. Dies ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

Danach ist zunächst festzuhalten, dass die Eigenschaft als Hundehalter nicht den zivilrechtlichen Eigentumserwerb voraussetzt. Darauf, dass die Klägerin behauptet, dass ... dem Verlobten der Tochter der Klägerin „gehört“ habe, kommt es, soweit die Klägerin damit die Eigentumsverhältnisse gemeint hat, mithin nicht an. Dafür dass nach den oben dargestellten Maßstäben vielmehr die Klägerin Halterin des Tieres war, spricht zudem, dass die Klägerin ... nach eigenen Angaben bei sich zu Hause aufgenommen hat, nachdem sie die Hündin von einem Obdachlosen erwarb und seitdem in ihren Räumlichkeiten beherbergte. Sie ist ferner mit dem Tier zu Tierarztuntersuchungen gegangen und sie hat die Hundehalterhaftpflichtversicherung für ... abgeschlossen. Das vorherige Verfahren, bezogen auf die Haltungsverbotssagung hat die Klägerin betrieben. Sie hat insbesondere auch am 18.1.2006 eine Haltererlaubnis beantragt. Dass es ihr nach ihrer Behauptung in diesem Verfahren dabei (nur) darum gegangen sei, den Zugriff auf das Tier zu behalten, steht der Haltereigenschaft jedenfalls nicht entgegen, sondern kann als weiteres Indiz herangezogen werden. Die Klägerin hat damit zum Ausdruck gebracht für die alsbaldige Rückführung des Tieres in ihren Haushalt eintreten zu wollen. Die Rückkehr setzt voraus, dass das Tier schon vorher im Sinne des § 3 Abs. 1 HundeG im Haushalt der Klägerin aufgenommen war. Daraus, dass es am Ende des, der Ordnungswidrigkeitsanzeige zugrundeliegenden Berichtes heißt: „Halter des Hundes soll ein Herr ... sein [...] es soll sich nach Angaben der Mutter um den Verlobten der Tochter handeln“, kann nichts Gegenteiliges geschlussfolgert werden. Abgesehen davon, dass dieses Gericht nicht an die (alleinigen) Darstellungen in einer Ordnungswidrigkeitenanzeige gebunden ist, beansprucht der Bericht nicht einmal selbst eine definitive Feststellung darüber, dass der besagte Herr ... Halter gewesen sei. Vielmehr heißt es auch dort nur, dass dieser der Halter sein soll - möglicherweise aufgrund der Aussage eines am Verfahren Beteiligten - aber jedenfalls ohne Belege für diese Annahme. Auch die Annahme, der Sohn der Klägerin sei Halter gewesen, liegt fern, denn die Haltereigenschaft knüpft nach § 3 Abs. 1 HundeG an den Haushalt und Wirtschaftsbetrieb an, der durch die Eltern und nicht das minderjährige Kind geführt wird. Dass der Junge sich, wie die Klägerin vorträgt, an der Pflege des Tieres beteiligt hat, steht hier nicht entgegen. Es dürfte vielmehr der Regelfall bei einem Familienhund sein, ohne dass den Kindern automatisch eine gefahrenabwehrrechtliche Verantwortung zukommt. Nach alledem war die Klägerin wirtschaftlich für ... verantwortlich.

3. Die weiteren Voraussetzungen für die Erhebung der als besondere Auslage pauschaliert erhobenen Kosten für die Unterbringung der Hündin gemäß §§ 1 i.V.m. Teil V, Ziffer 1.4.11 der Anlage zu § 1 GebOöG in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.3.2006 (HmbGVBl. Nr 12, Seite 115) in der Zeit vom 1.4.2006 bis 31.12.2007, sowie nach §§ 1 i.V.m. Teil V, Ziffer 1.1.11.2 der Anlage zu § 1 GebOöG in der Fassung vom 4.12.2007 (HmbGVBl. Nr. 44, Seite 426) in der Zeit vom 1.1.2008 bis 31.1.2009 liegen vor. Auf diese Vorschriften kommt es in ihrer jeweils geltenden Form an, denn die Rechtmäßigkeit eines Gebührenbescheides ist anhand der im Zeitpunkt des Entstehens der streitigen Zahlungspflicht maßgeblichen Rechtslage zu überprüfen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 19.3.2019, 11 LC 161/17, juris Rn. 21; OVG Bautzen, Urt. v. 17.3.2016, 5 A 544/14, juris Rn. 15).

Gemäß §§ 1 i.V.m. Teil V, Ziffer 1.4.11 der Anlage zu § 1 GebOöG in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.3.2006 (HmbGVBl. Nr 12, Seite 115) ist für die Erstattung der Kosten für die Unterbringung eines sichergestellten Hundes, eine Tagespauschale von je 10,- Euro pro Tier anzusetzen. Die danach für die Dauer vom 1.4.2006 bis 31.12.2007 erfolgte Unterbringung im Tierheim ist zutreffend auf 640 Tage berechnet und die Kosten zutreffend auf insgesamt 6.400,- Euro (640 x 10,- Euro) festgesetzt worden. Der Vortrag der Klägerin, ihr seien die Kosten der Unterbringung vom 14.10.2005 bis 30.12.2005 nicht aufzuerlegen läuft insoweit leer, denn diesen Zeitraum hat die Beklagte nicht in Rechnung gestellt.

Gemäß § 1 i.V.m. Teil V, Ziffer 1.1.11.2 der Anlage zu § 1 GebOöG in der Fassung vom 4.12.2007 (HmbGVBl. Nr. 44, Seite 426) ist für die Erstattung der Kosten für die Unterbringung eines sichergestellten Hundes, eine Tagespauschale je Tier von 15,- Euro anzusetzen. Die danach für die Dauer vom 1.1.2008 bis 31.1.2009 erfolgte Unterbringung im Tierheim ist auf 396 Tage berechnet und die Kosten zutreffend auf 5.940,- Euro (396 x 15,- Euro) festgesetzt worden. Dass der Zeitraum eigentlich 397 Tage umfasst, ist unschädlich, weil sich dieser Berechnungsfehler zugunsten der Klägerin auswirkt.

4. Die Erhebung der Kosten verletzt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht. Die geltend gemachten Kosten sind insoweit der Höhe nach nicht zu beanstanden.

a. Die Tagespauschale verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder das hieraus abzuleitende Äquivalenzprinzip (vgl. hierzu OVG Hamburg, Urt. v. 26.11.1995, Bf II 44/92, juris Rn. 29 f.). Das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip ist verletzt, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen der Leistung auf der einen und der hierfür erhobenen Gebühr auf der anderen Seite besteht (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2013, 3 K 367/13, n.v.). Die Klägerin hat

ein solches Missverhältnis schon nicht konkret vorgetragen. Der pauschale Verweis darauf, in anderen Tierheimen hätte die Unterbringung deutlich günstiger erfolgen können vermag nicht zu überzeugen. Hieraus ist weder ersichtlich, auf welche Tierheime sich die Klägerin bezieht, noch, dass hierdurch deutlich geringere Kosten entstanden wären. Es genügt insoweit, dass eine Tagespauschale (10,- bzw. 15,- Euro pro Tag) für die Unterbringung durch den Hamburger Tierschutzverein, die als besondere Auslagen pauschaliert geltend gemacht werden kann (§ 5 Abs. 2 Satz 3 GebG), mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2013, 3 K 367/13, n.v.). Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass die jeweiligen Tagespauschalen bei längerer Unterbringung eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten können. Hierbei ist aber insbesondere zu berücksichtigen, dass anders als bei einem privaten Halter, eine besondere Infrastruktur in Form von u.a. ausgebildetem Personal und Räumlichkeiten bereitgestellt werden müssen (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2013, 3 K 367/13, n.v.), sodass eine entsprechende Kostenlast in der Natur der Sache liegt.

b. Die Dauer der Unterbringung von der Sicherstellung bis zur Vermittlung war ebenfalls nicht unverhältnismäßig.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz können die Kosten der Unterbringung nur solange geltend gemacht werden, wie diese noch geeignet, erforderlich und angemessen sind. Danach darf die Behörde die Unterbringung bzw. das Verfahren im Sinne der Kostenminderungspflicht zur Vermittlung des Hundes nicht unvertretbar lange hinauszuzögern. Die Kostenminderungspflicht trifft die Behörde insbesondere auch deswegen, weil der Halter des Hundes ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung auf das Vermittlungsverfahren (Festlegung der Vermittlungsanforderungen, Ausschreibung des Hundes, Auswahl des neuen Halters) keinen oder nur geringen Einfluss nehmen kann (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2013, 3 K 367/13, n.v.). Wie lange die Unterbringung andauern darf und welche Maßnahmen die Beklagte zur möglichst schnellen Beendigung der Unterbringung unternehmen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. VG Köln, Urt. v. 19.11.2009, 20 K 1143/09, juris Rn. 20 f. m.w.N.; OVG Münster, Urt. v. 8.10.2009, 5 E 1011/09, juris Rn. 14).

Eine Verletzung der Kostenminderungspflicht kann im Einzelfall zu bejahen sein, wenn das Vermittlungsverfahren über einen längeren Zeitraum durch die Beklagte bzw. den beauftragten Hamburger Tierschutzverein ohne sachlichen Grund nicht eingeleitet oder betrieben wird, wenn die Beklagte nach dem Hundegesetz unzulässige Anforderungen an die Vermittlung des Hundes stellt oder wenn die Art und Weise der Vermittlung von vornherein keine Erfolgsaussichten bietet (z.B. durch unzureichende Bekanntmachung). Eine vom Einzelfall

unabhängige Obergrenze besteht hingegen nicht - ergibt sich vor allem auch nicht aus der in § 14 Abs. 4 Satz 1 HmbSOG vorgesehenen Jahresfrist für die Verwertung. Zum einen enthält die Vorschrift lediglich eine Befugnis der Behörde, die Sache nach dem Ablauf eines Jahres zu verwerten. Zum anderen ist der Rechtsgedanke des 14 Abs. 4 Satz 1 HmbSOG auf Fälle der Unterbringung eines Hundes nicht übertragbar, da die Vermittlung jeweils nur an einen geeigneten Halter erfolgen kann und die Tötung des Hundes nach § 23 Abs. 11 HundeG nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig ist. Der Regelung kann allenfalls die Wertung entnommen werden, dass Maßnahmen zur Vermittlung in der Regel nach dem Ablauf eines Jahres eingeleitet werden sollen, ohne dass es zu einer erfolgreichen Vermittlung kommen muss (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2013, 3 K 367/13, n.v.; weitergehend wohl VG Köln, Urt. v. 19.11.2009, 20 K 1143/09, juris Rn. 22 mit Blick auf § 45 Abs. 1 Nr. 4 PolG NRW).

Danach hat die Beklagte die Pflicht zur Kostenminderung hier nicht verletzt: Es ist zum einen nicht ersichtlich, dass die Beklagte das Verfahren zur Vermittlung des Hundes ohne sachlichen Grund über einen längeren Zeitraum nicht eingeleitet oder betrieben hat. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass das Vermittlungsverfahren nicht bereits unmittelbar nach der Sicherstellung begonnen wurde. Die Beklagte ist nicht verpflichtet das Vermittlungsverfahren vor Bestandskraft der Sicherstellung einzuleiten. Denn die unanfechtbare bzw. sofort vollziehbare Sicherstellung bildet die Grundlage für die Vermittlung an Dritte. Die Vermittlung kann daher - soweit der Halter nicht zuvor das Eigentum an dem Hund aufgibt oder einer Vermittlung ausdrücklich zustimmt - erst mit Unanfechtbarkeit oder Vollziehbarkeit der Einziehung erfolgen (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2013, 3 K 367/13, n.v. bestätigt durch OVG Hamburg, Beschl. v. 25.2.2015, 5 Bf 210/13.Z). Zwischen der Eigentumsaufgabe durch die Klägerin und der Vermittlung der Hündin an die neue Halterin lag indes ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum. Die Beklagte hatte sich sogar vor der Eigentumsaufgabe um eine Pflegschaft für das Tier bemüht, ohne hierzu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein, die sich aber aufgrund des Wunsches der Klägerin nach einer dauerhaften Lösung nicht realisierte. Dass dem Vorschlag einer Vermittlung an den Verwandten der Klägerin, Herrn ... nicht zugestimmt wurde, erweist sich als zulässig. Hierdurch lag ein Verstoß gegen die Haltungsverbot prognostisch nah, denn der Zugriff auf das Tier wäre im engeren Verwandtenkreis jederzeit gegeben gewesen und insoweit der gefahrenabwehrrechtlich verfolgte Zweck vereitelt worden.

## C.

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

II. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III. Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich (vgl. § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 VwGO).